



ESG

## OFFENLEGUNGEN GEMÄSS DER ART. 3, 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088<sup>1</sup> (SFDR) AUF UNTERNEHMENSEBENE DER DF DEUTSCHE FINANCE INVESTMENT GMBH, MÜNCHEN

Veröffentlichungsdatum: 29.10.2025 (Version: 4)

### Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)

Das Monitoring von Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil des Risikomanagements der DF Deutsche Finance Investment GmbH (im Folgenden „KVG“). Die Risikoanalyse wird insbesondere mit Blick auf Nachhaltigkeitsrisiken regelmäßig überprüft, evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Die KVG überprüft institutionelle Investmentstrategien im Rahmen ihrer Due-Diligence-Prozesse vor Ankauf im Hinblick auf mögliche wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken.

### Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4 SFDR)

Die SFDR verlangt von Finanzmarktteilnehmern eine „Comply or Explain“-Erklärung darüber, ob sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principal Adverse Impacts, „PAI“) auf Unternehmensebene berücksichtigen.

Die nachfolgende Erklärung wird in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 (b) SFDR abgegeben:

Die KVG berücksichtigt derzeit bei den zugrunde liegenden Immobilien-, Infrastruktur- sowie Infrastrukturimmobilieninvestitionen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) im Sinne von Art. 4 SFDR.

Der wesentliche Grund hierfür ist, dass der KVG derzeit keine ausreichende Datengrundlage zur Verfügung steht, um für alle Investitionen der von ihr verwalteten Investmentvermögen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der SFDR nach einheitlichen Kriterien messen und bewerten zu können. Der regulatorische Rahmen für Sustainable Finance bzw. Nachhaltigkeit im Finanzsystem ist insbesondere außerhalb der EU noch äußerst heterogen sowie in Entwicklung befindlich. Diese Entwicklung verläuft dabei mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten und Richtungen und ist somit mit erheblichen rechtlichen und praktischen Unsicherheiten behaftet. Die installierten Prozesse und eingesetzten Instrumente adressieren dabei vorrangig Nachhaltigkeitsrisiken. Die KVG ist bestrebt die Prozesse und Datenroutinen kontinuierlich fortzuentwickeln, damit vorbehaltlich der Datenverfügbarkeit, -abdeckung und -qualität über die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berichtet werden kann. Diese Erklärung wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

<sup>1</sup>Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, sog. Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR (auch bezeichnet als EU-Offenlegungsverordnung).



# ESG



## Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR)

Die Vergütungspolitik der KVG hat zum Ziel, eine angemessene Vergütung der Mitarbeiter sicherzustellen und gleichzeitig ein risikobewusstes Verhalten zu fördern. Im Rahmen der Vergütungspolitik wird allgemein sichergestellt, dass die Vergütungssysteme nicht dazu anreizen, übermäßige Risiken – einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken – einzugehen. Damit wird den Vorgaben aus Art. 5 SFDR Rechnung getragen.

In der Vergütungspolitik ist grundsätzlich vorgesehen, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei der Festlegung und Überprüfung von Vergütungsstrukturen berücksichtigt werden können, sofern dies für die jeweilige Tätigkeit oder das Risikoprofil relevant ist. Derzeit bestehen keine spezifischen Vergütungskomponenten, die unmittelbar an Nachhaltigkeitsziele oder ESG-Kriterien gekoppelt sind. Sofern künftig variable Vergütungskomponenten mit Nachhaltigkeitszielen verknüpft werden, wird dies in der Vergütungspolitik sowie in der Offenlegung gemäß Art. 5 SFDR entsprechend berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Vergütungspolitik der KVG finden sich im Abschnitt „Vergütungspolitik“ gemäß § 37 KAGB auf der Internetseite der Gesellschaft.

## Versionshistorie (Erklärung der Änderungen nach Art. 12 Abs. 1 SFDR)

Dokumentenversion	Veröffentlichungsdatum	Änderungen im Vergleich zur Vorversion
1	März 2021	Initiale Offenlegung gemäß Art. 3-5 SFDR
2	Oktober 2022	Konkretisierung der Offenlegung gemäß Art. 4 SFDR
3	November 2024	Veröffentlichung eines separaten Offenlegungsdokuments (durchsuchbares elektronisches PDF-Format) zusammen mit Veröffentlichungsdatum, Änderungshistorie sowie einer Versionsangabe im Dateinamen (gemäß Art. 2 Abs. 3 und 3 SFDR).  Ferner wurde die offengelegte Begründung (Art. 4 SFDR), warum die KVG zum aktuellen Zeitpunkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen nicht berücksichtigt, umfassender dargestellt.
4	Oktober 2025	Turnusgemäß (jährliche) Überprüfung und Aktualisierung. Redaktionelle Präzisierungen sowie inhaltliche Ergänzungen zu Art. 5 SFDR vorgenommen.